



VEBWK Wahlthemen

zur Bundestagswahl 2017



Foto: Rolf von Melis (www.pixelio.de)

Themen zur Bundestagswahl

Vorwort:

Das Gastgewerbe ist nicht nur eine Säule des Tourismus sondern mit ca. 221.000 Unternehmen, die mehr als 1,8 Mio Arbeitnehmer beschäftigen, sowie über 2 Mio Beschäftigten insgesamt, eine der Zugmaschinen des Mittelstandes und der Jobmotor in Deutschland. Von 287 Milliarden Euro, die Touristen im Jahr 2015 für Güter und Dienstleistungen ausgegeben haben, entfallen 87 Milliarden Euro auf das Hotel- und Gaststättengewerbe, mithin 30,3 %.

Erhalt und Förderung von Arbeitsplätzen im Gastgewerbe

Hotellerie und Gastronomie sind ein echter Jobmotor: In den letzten zehn Jahren hat sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Branche nach Zahlen der Bundesagentur für Arbeit permanent erhöht. Laut Zahlen des Statistischen Bundesamtes, sind über zwei Mio. Menschen im Gastgewerbe beschäftigt (alle abhängig Beschäftigten sowie Inhaber und mitarbeitende Familienangehörige). Das Gastgewerbe sichert inländische, wohnortnahe Arbeitsplätze, da keine Arbeitsplätze ins Ausland verlegt werden.

Daneben ist das Gastgewerbe mit fast 54.000 Auszubildenden eine der größten Ausbildungsbranchen. Damit hat es im Bereich Berufsausbildung eine herausragende Bedeutung.

Die Zahl der gewerblichen Minijobber ist im Jahr 2016 seit 2007 nahezu konstant geblieben. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten steigt dagegen von Jahr zu Jahr. Damit lässt sich der oft zitierte Verdrängungseffekt von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten durch Minijobs widerlegen. Die Minijobs sind unbedingt zu erhalten, da viele Betriebe nur so flexibel arbeiten können. Aufgrund steigender Löhne bzw. Steigerung des Mindestlohns sollte auch die Verdienstgrenze bei Minijobs auf 500 € erhöht werden. Minijobs sollten auch im eigenen Betrieb möglich sein (statt Überstunden zusätzlich Minijobs

Minijobs und sachgrundlos befristete Beschäftigung sind wichtige Flexibilisierungsinstrumente für Unternehmen und Einstiegsmöglichkeiten für Arbeitslose in den Arbeitsmarkt. Der derzeit restriktive Kündigungsschutz führt dagegen zu einer geringeren Einstellungsbereitschaft.

Der Mindestlohn ist mittlerweile gesellschaftlich akzeptiert und hat seine absolute Daseinsberechtigung. Im Zusammenhang mit der Mindestlohngesetzgebung und der Arbeitszeitdokumentation erweist sich jedoch die Höchstarbeitszeit als zunehmendes Problem für die Branche. Es ist daher unausweichlich, das Arbeitszeitgesetz von einer täglichen auf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit umzustellen. So können Arbeitszeiten individueller und flexibler auf die Wochentage aufgeteilt werden. Dabei geht es explizit gerade nicht um eine Ausweitung der Gesamtarbeitszeit.

Zur Kontrolle des Mindestlohns sind Arbeitgeber gehalten, die Arbeitszeiten aufzuzeichnen. Das ist ein Bürokratiemonster ohne Gleichen. Der gesetzliche Mindestlohn hat ein erhebliches Maß an zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die deutsche Wirtschaft mit sich gebracht. Es entstehen Kosten durch überdurchschnittliche Informations- und Nachweispflichten, notwendige Rechtsberatungen und Schulungen, Nachfragen von Kunden und Lieferantenerklärungen an Kunden. So verweist z.B. eine Umfrage des Dehoga Bundesverbandes darauf, dass die Dokumentation der Arbeitszeit die größte Herausforderung bei der Umsetzung des Mindestlohns darstellt, wobei kleine, familiengeführte Betriebe in ländlichen Gebieten am meisten betroffen sind.

Große Bürokratielasten und Kosten werden branchenübergreifend vor allem durch die Auftraggeberhaftung und durch die mit dem Mindestlohngesetz neu eingeführten umfangreichen Dokumentationspflichten geschaffen. Um das erhebliche Haftungsrisiko der verschuldensunabhängigen Haftungsausgestaltung aufzufangen, sind viele Unternehmen dazu übergegangen, von jedem ihrer Auftragnehmer Bestätigungen einzufordern, dass diese ihren Mindestlohnverpflichtungen nachkommen.

Kritisch zu sehen ist auch der Mindestlohn für Praktikanten denn wegen des Mindestlohngesetzes kann sich nicht mehr jeder Betrieb welche leisten. Hinzu kommt der bürokratische Aufwand für die Aufzeichnung der Arbeitszeit.

Während einer 4-wöchigen Probezeit sollten Ausnahmen vom Mindestlohn möglich sein. In der Einarbeitungsphase ist der Arbeitnehmer noch keine vollwertige Arbeitskraft, da er der Anleitung durch den Arbeitgeber bzw. Kollegen bedarf. Er ist in dieser Phase mehr einem Praktikanten vergleichbar, für den ebenfalls Ausnahmen gelten sollten.

Der VEBWK fordert:

- Beibehaltung der Minijob-Regelung mit gleichzeitiger Anhebung der Verdienstgrenze auf 500 €
- Flexibilisierung der Arbeitszeit: von täglicher Arbeitszeit hin zu einer Wochenarbeitszeit
- Abschaffung bzw. Reduzierung der Dokumentationspflichten beim Mindestlohn.
- Auftraggeberhaftung rechtssicherer gestalten.
- Mindestlohn für Praktikanten abschaffen.
- Ausnahmen vom Mindestlohn während einer 4-wöchigen Probezeit
- Sachgrundloser Befristungen beibehalten
- Lockerung des Kündigungsschutzes (erst ab 20 Beschäftigte)
- Weitere Erleichterung von Beschäftigungsmöglichkeiten ausländischer Fachkräfte

Recht und Steuern

Der VEBWK befürwortet ausdrücklich den reduzierten Mehrwertsteuersatz für Gastronomieleistungen, wie er in 14 von 28 allen EU-Staaten gilt (Schweden 12 %, Finnland 14 %, Irland 9 %, Niederlande 6 %, Belgien 12 %, Luxemburg 3 %, Frankreich 10 %, Spanien 10 %, Italien 10 %, Österreich 10 %, Polen 8 %, Slowenien 9,5 %, Rumänien 9 %, Zypern 9 %). Die Hälfte der europäischen Länder hat damit einen ermäßigten Steuersatz für die Gastronomie, was eine generelle Benachteiligung darstellt und gerade im grenznahen Bereich eine massive Benachteiligung darstellt. Für Deutschlands Gastronomen bedeutet der volle Steuersatz einen knallharten Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Lebensmittelhandwerk und dem Einzelhandel. Bäcker, Metzger und Supermärkte haben einen immensen Kalkulationsvorteil, der ihnen einen großen Spielraum verschafft, da für sie der reduzierte Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent gilt. Nicht zuletzt wegen der oftmals nicht mehr nachvollziehbaren unterschiedlichen Besteuerung von Waren und Dienstleistungen, sollte im Bereich von Lebensmitteln und von Dienstleistungen die von Mensch zu Mensch erfolgen, also auch sämtlichen Gastronomiedienstleistungen, ein einheitlicher reduzierter Steuersatz eingeführt werden.

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen hat nachweislich einen immensen Investitionsschub ausgelöst, der nicht nur unmittelbar den Hotelbetrieben zu Gute kam, sondern auch den heimischen mittelständischen Handwerksbetrieben. Diese zusätzlichen Investitionen haben unsere Betriebe attraktiver gemacht und brachten auf diese Weise wieder zusätzliche Steuereinnahmen für den Staat.

Für Kleinbetriebe ist ein Einkommenssteuerfreibetrag bis zu 150.000 € Jahresumsatz einzuführen, um gerade Kleinbetriebe zu fördern. Dies dient der Absicherung des Existenzminimums.

Gebühren für nichtanlassbezogene Lebensmittelkontrollen sind abzulehnen. Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist Teil der staatlichen Daseinsvorsorge und muss daher auch aus Steuergeldern finanziert werden.

Der VEBWK fordert:

- Einführung eines reduzierten MwSt-Satzes für alle Dienstleistungen von Mensch zu Mensch. Dadurch erfolgt auch in der Gastronomie eine steuerliche Gleichbehandlung von Speisen, unabhängig von der Art und dem Grad der Zubereitung und dem Ort des Verzehrs
- Beibehaltung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes für Beherbergungsleistungen. Damit werden Wettbewerbsnachteile innerhalb der EU wie auch mit anderen Branchen beseitigt.
- Einführung eines Einkommenssteuerfreibetrags bis zu 150.000 € Umsatz /Jahr
- Keine Erhöhung von Steuern oder sonstigen Abgaben
- Keine Pflichtgebühren für nichtanlassbezogene Lebensmittelkontrollen

Verbraucherschutzrecht/Hygienerecht

Die eigentlich gewünschten Auswirkungen durch Transparenz und Veröffentlichung von gravierenden Missständen hinsichtlich hygienischer Verfehlungen innerhalb der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln in dem angewandten Verfahren wurden durch das Verbraucherschutzgesetz nicht erreicht. Vielmehr verursachen die aktuellen Umsetzungen erhebliche Irritationen, Fehlbeurteilungen mit gravierenden Folgen für die betroffenen Unternehmen und vor allem eine nicht verantwortbare Verbraucherunsicherheit. Dies wird durch zahlreiche Gerichtsentscheidungen deutlich, die im § 40 Abs. 1 a LBFG keine wirksame Grundlage dafür sehen, dass Hygienemängel öffentlich ins Netz gestellt werden. Aus Sicht der Richter darf

durch Behörden lediglich eine Produktwarnung ausgesprochen werden.

In Sachen Verbraucherschutz gibt es auch offline ausreichende und wirksame Instrumente, die bis hin zur Betriebsschließung reichen.

Menschlich nachvollziehbare Fehler von Einzelnen (z. B. Azubi) führen dazu, dass Unternehmen an den Pranger gestellt werden und berufliche Existenzen und Arbeitsplätze leichtfertig gefährdet werden, denn das Netz vergisst auch dann nicht, wenn Daten wieder gelöscht werden.

Ein öffentliches zur Schau stellen hat schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts in unserer Gesellschaft keinen Platz mehr. Die bislang diskutierte Hygieneampel führt aber genau zu so einem Pranger.

Darüber hinaus sind die Hygienestandards in Deutschland gerade im Vergleich zu südeuropäischen Nachbarn sehr hoch.

Eine vollständige Verschriftlichung der Allergeninformationen ist abzulehnen, da Speisekarten noch lesbar bleiben müssen. Diese Überregulierung geht eindeutig zu Lasten kreativer, frischer, regionaler und saisonaler Küche, da die Folge viele standardisierte Gerichte und Verwendung von Convenience-Produkten sind. Laut einer Dehoga Umfrage (Mai 2016) besteht auch von Seiten der Gäste kein Bedarf an einer Verschriftlichung. 89,1 % der Betriebe gaben an, dass die Allergeninformationen seitens der Gäste gar nicht nachgefragt werden.

Zu einem Wertungswiderspruch kommt es in diesem Zusammenhang dann auch, wenn die Regelungen über die Allergeninformationen für Veranstaltungen und Stadtfeste nicht gelten. Das ist eine klare Wettbewerbsverzerrung.

Der VEBWK fordert:

- Kein öffentliches Anprangern durch eine Hygieneampel, stattdessen konsequente Umsetzung und Überwachung der bestehenden Gesetze. Auch wir sind an einer sauberen und hygienisch einwandfreien Arbeitsweise in unserer Branche interessiert.
- Rechtskonforme Umsetzung des § 40 Abs. 1 a LFGB
- Ermöglichung mündlicher Allergeninformationen
- Herstellung der Rechtsgleichheit in Bezug auf Allergeninformationen zwischen gastronomischen Betrieben und Vereins- und Stadtfesten

Bürokratieabbau

Zahlreiche Prüfungen bzw. Dokumentationspflichten kosten erheblich Zeit und Geld und lassen keine Zeit mehr für die eigentlichen Aufgaben eines Gastwirts, nämlich Gastgeber zu sein.

Der VEBWK fordert:

- Aufhebung aller Dokumentationspflichten bis zu einer Vollmitarbeiterzahl von 10

Investitionsförderung für Gastronomiebetriebe

Dringend notwendige Investitionen unterbleiben in den Gastronomiebetrieben oftmals deshalb, weil es schlichtweg am nötigen Kapital mangelt. Durch Auflegung einer Sonderförderung für Gastronomiebetriebe könnte die Gastronomie bei notwendigen Investitionen unterstützt werden, ähnlich wie in Österreich. Dort wird für Kleinkredite in Höhe von 10.000 – 300.000 Euro der gesamte Zinsdienst und die Einmalkosten der Gewährung des Kredits übernommen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer 80 prozentigen Haftungsübernahme durch die Österreichische Hotel- und Tourismusbank.

Der VEBWK fordert:

- Sonderförderungsprogramm für Gastronomiebetriebe, angelehnt an das österreichische Modell.

Keine Abschaffung des Bargelds

Der Vorschlag, das Bargeld gänzlich abzuschaffen und auf bargeldlosen Zahlungsverkehr umzustellen, ist realitätsfern und eine ignorante Bevormundung des Bürgers.

Der VEBWK fordert:

- Keine Abschaffung des Bargelds

Bezahlbare Energieversorgung schaffen

Die Energiekosten bei Gaststätten liegen heute im Schnitt bei 5-10 Prozent des gesamten Betriebsumsatzes. Steigende Energiepreise sind ein großes Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens. Durch die Erhöhung der EEG-Umlage wurden die Gastronomiebetriebe 2013 zusätzlich belastet. Eine Stabilisierung der EEG-Umlage scheint nicht machbar. Stabile Energiepreise sind jedoch unabdingbar. Die weitere Umsetzung der Energiewende darf nicht zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestaltet werden, sondern muss sich auch wieder auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit zurückbesinnen.

Der VEBWK fordert:

- Dauerhafte und wirksame Begrenzung der EEG-Umlage.

Urheberrecht

Die ständigen Steigerungen der Vergütungssätze für die Musikknutzung sind für die gastronomischen Betriebe kaum mehr zu schultern. Neben der GEMA fordern zahlreiche weitere Verwertungsgesellschaften ihren Anteil. Eine Kalkulation der Gesamtbelastung ist nicht möglich, da es an einem einheitlichen Vertrag fehlt. Preiserhöhungen einer Verwertungsgesellschaft führen darüber hinaus zu einer fast automatischen Erhöhung bei den Tarifen der anderen Verwertungsgesellschaften, die in ihrer Gesamtwirkung von den Gerichten praktisch nicht kontrollierbar ist.

Der VEBWK fordert:

- Schaffung einer Gesamtbelastungsgrenze durch § 13 Abs. 3 Satz 3 UrhWG
- Gesamtvertrag und Tarif mit allen Verwertungsgesellschaften
- Tarifänderungen nur mit Zustimmung oder rechtskräftiger Gerichtsentscheidung
- Schaffung einer effektiven, staatlichen Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften

Rundfunkbeitrag

Mit der Änderung des Rundfunkänderungsstaatsvertrages erfolgte ein Wechsel von einer geräteabhängigen auf ein geräteunabhängiges Modell. Die Abgabe ist dabei von jedem Haushalt bzw. Betrieb zu bezahlen.

Der VEBWK fordert:

- Gänzliche Befreiung von Betrieben von der Rundfunkgebühr

Durch die Gebührenpflicht für alle Haushalte wurde der Rundfunkbeitrag bereits geleistet, gleich, ob sich jemand zu Hause aufhält, im Betrieb oder Hotel.

Nichtraucherschutz

Die liberalen Nichtraucherschutzregelungen in dreizehn Bundesländern haben sich bewährt. Da die Regelungen dem jeweiligen Landesrecht unterliegen, regt der VEBWK an, dass sich die Ländervertretungen im Bund mit der Thematik konstruktiv beschäftigen und geeignete Maßnahmen entwerfen, die in den drei benannten Bundesländern zu einer Wiederaufnahme der Debatte führen, mit dem Ziel, die absoluten Rauchverbote in der Gastronomie per Novellierung anzupassen.

Der VEBWK fordert:

- Gleichstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen beim Nichtraucherschutz in den Bundesländern Bayer, NRW und Saarland mit den übrigen Bundesländern